

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 25

Artikel: Das neue Reglement der deutschen Feldartillerie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 22. Juni.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Das neue Regiment der deutschen Feldartillerie. — Ueber die Lehrer-Rekrutenschulen. — Prof. Dr. Esmarch: Durch welche Arbeiten können sich im Kriege die Frauen nützlich machen? — G. A. Ritter v. Treuenfest: Armee-Album. — H. Egli: Das Schiessen der französischen Infanterie. — Eidgenossenschaft: Versammlung der kantonalen Militärdirektoren. Wallenstadt: Unterschlagung von neuen Patronen. — Ausland: Deutschland: Ueber die Sicherheitsmassregeln beim Schiessen mit Zielmunition. Eine Stiftung. Sachsen: Explosion eines Pulvermagazins. Frankreich: Des Bétises. Association cooperative militaire. Ueber die Verpflegung der Truppen in Tonkin. Eine blutige Schlägerei. Velociped-Wettfahrt. Papieromanie. England: „Aboukir-Bay-Treasure-Compagnie etc.“ Italien: Marschleistung des 10. Bersaglieri-Regiments. Russland: Kartentaschen. — Verschiedenes: Die Hygiene im Alterthum. Versuch, wie lange ein Pferd hungern und dursten kann. — Sprechsaal: Ueber das Asylrecht. — Bibliographie.

Das neue Reglement der deutschen Feldartillerie.

Nachdem sich die preussische und deutsche Feldartillerie Dezennien hindurch mit mehrfach wechselnden Entwürfen zu einem Reglement begnügen musste, hat nunmehr, nachdem in der Geschützausrüstung, in der Sichtung der Kriegserfahrungen und in den theoretischen Erörterungen ein gewisser Abschluss erreicht worden ist, die Einführung eines bis auf Weiteres endgültigen neuen Reglements für dieselbe stattgefunden und sei es uns gestattet, im Folgenden einen Blick auf die charakteristischen Eigenschaften dieses neuen Feldartillerie-Reglements zu werfen.

Die Grundsätze, nach welchen das neue Exerzierreglement für die deutsche Feldartillerie abgefasst ist und nach denen dasselbe zur Anwendung gelangen soll, lassen sich in Folgendem resümiren: In erster Linie steht als der Hauptzweck aller Uebungen die Erziehung der strengsten Manneszucht und Ordnung bei der höchsten Anspannung aller Kräfte. Es sollen nur wenige Formen und diese mit voller Sicherheit eingeübt werden. Das Reglement strebt daher nach möglichster Vereinfachung der Exerzierausbildung. Die Selbständigkeit der einzelnen Kommandeure in der Wahl der Mittel zur Ausbildung, für welche sie allein verantwortlich sind, soll nach Möglichkeit gewahrt werden. Die Ausbildung mit und ohne Geschütz soll in der Batterie ihren Abschluss finden und in der Abtheilung soll das reglementarische Zusammenwirken mehrerer Batterien für einen gemeinschaftlichen Gefechtszweck geübt werden. Die Leitung grösserer Artillerieverbände findet nur durch Befehle statt. In den

Uebungen soll Abwechslung herrschen und ihre Art und Dauer den Kräften der Mannschaft und Pferde angepasst sein. Die Exerzierplatzausbildung soll durch häufige Uebungen in schwierigerem Terrain zu jeder Jahreszeit ergänzt werden. Auch die jüngeren Offiziere sollen Gelegenheit erhalten, eine Batterie führen zu lernen und als von besonderem Werth sind die Uebungen in kriegsstarken Verbänden als geeignete Vorbereitung für die Verwendung der Artillerie auf dem Schlachtfelde hingestellt.

Als Hauptaufgabe der Feldartillerie stellt das neue Reglement gutes Schiessen, rechtzeitig und vom richtigen Platze aus, zur Vorbereitung des Sieges hin und damit volle Beherrschung der Waffe und hohe Beweglichkeit. Das neue Reglement soll in seinem vollen Umfange zur Geltung gelangen, jedoch auch nicht darüber hinausgegangen werden. Für die Ausführung der Uebungen zum Gefecht wird besonders die richtige Wahl der Formen für die jedesmalige Gefechtsperiode, unter gleichzeitiger Ausnützung des Terrains, in den Vordergrund gestellt. Höchste Waffenwirkung soll dabei angestrebt und die feindliche durch geschickten Aufmarsch und gedeckte Plazirung der Batterien gemindert werden. Von den Kommandeuren wird sichere Geübtheit in allen Anordnungen und stete Initiative verlangt.

Die Uebungen sollen vom Leichten zum Schweren fortschreiten und allen Uebungen eine einfache Gefechtslage, zunächst in der Batterie, später in der Abtheilung, anfangs in leichtem, schliesslich in schwierigerem Terrain, zu Grunde gelegt werden. Allmählig sind erschwerende Verhältnisse, wie Annahme starker Verluste etc., anzunehmen.

Das neue Artillerie-Reglement umfasst fünf Theile. Der erste derselben behandelt das Exerzieren zu Fuss und zu Pferde. Die Griffe mit dem Seitengewehr sind als Gegenstand der Ausbildung und Besichtigung fortgefallen und bestehen nur noch für den Wachtdienst. Das Exerzieren zu Pferde hat eine erhebliche Vereinfachung erfahren, die früher so beliebte Attacke der reitenden Artilleristen ist gänzlich fortgefallen. Der zweite Theil des Reglements behandelt das Geschützexerzieren. Dasselbe hat nur ganz unwesentliche Aenderungen erfahren. Der dritte Theil des Reglements hat in seinem Kapitel über die Fahrausbildung sehr beträchtliche Veränderungen, und zwar im Wesentlichen Vereinfachungen, erhalten. Als Grundformation ist die kriegsstarke Batterie von sechs Geschützen nebst ihrer ersten Wagenstaffel angenommen worden. Ein Uebelstand bleibt hierbei, dass die ersten Wagenstaffeln bis jetzt im Frieden nur in ganz dürftigen Anfängen, bei einigen reitenden und fahrenden Batterien des Gardekörps in der Stärke von zwei Munitionswagen vorhanden sind. Alle früheren Künsteleien im Fahren der Artillerie sind über Bord geworfen worden. Der vierte Theil des Reglements behandelt das Gefecht der Artillerie. Er charakterisirt sich besonders dadurch, dass er keine bindenden Vorschriften, sondern nur Grundsätze aufstellt, welche hinsichtlich der Verwendung der Artillerie beim Angriff, bei der Vertheidigung, Verfolgung und dem Rückzug den Befehlshabern mit Recht grosse Freiheit der Entschlüsse und Massnahmen lassen. Im Uebrigen gravitiren alle Normen und Grundsätze dieses Theils um den Gedanken der möglichsten Ausbeutung der Feuerwirkung der Batterien.

Der letzte Theil des Reglements enthält die kurz und einfach gehaltenen Vorschriften für die Parade. Hervorzuheben ist darin, dass die Bedienungsmannschaft der fahrenden Batterien künftig ein- für allemal auch bei den Paraden auf der Protze und den Axsitzen des Geschützes aufsitzt. Der Marsch der Bedienung zu Fuss bildet daher nur eine Ausnahme. Die Artillerie hat ferner gleichzeitig mit der Einführung des neuen Reglements ihre bisherigen etwas schwerfälligen Seitengewehre verloren und die bisherigen Faschinenmesser der Infanterie erhalten. Eine nützliche Neuerung liegt ferner darin, dass der reitende Artillerist den Säbel zu Pferde am Sattel befestigt trägt und daher beim Absitzen bei der Geschützbedienung nicht durch denselben gehindert wird.

Die Durchführung der Detailausbildung der Batterien, Abtheilungen und Regimenter nach dem neuen Reglement wird durch die Artillerie-Brigade komman-

deure überwacht, während die Thätigkeit der kommandirenden Generale in Bezug auf die ihnen unterstellte Artillerie und die Durchführung des Reglements darin besteht, dass dieselben die einzelnen Artillerie-Abtheilungen in ihrer elementartaktischen Ausbildung und derjenigen im Schiessen besichtigen. Bei diesen Besichtigungen ist ihnen zugleich Gelegenheit geboten, die Haltung, Ausrüstung, den Anzug und die Disziplinirung der ihnen unterstellten Artillerietruppentheile zu beurtheilen. Einen besonders wichtigen Gegenstand der Besichtigung durch die kommandirenden Generale bildet das Exerzieren am gespannten Geschütz. In dieser Hinsicht dient als Massstab der zu fordernden Gefechtsleistung, dass eine Artilleriekolonne 4500 m trabt, alsdann aufmarschirt und dann noch 800 m in Front galoppirt. Hierbei werden 20 Minuten für den Trab und zwei Minuten für den Galopp gerechnet. Bei der Beurtheilung dieser Leistung handelt es sich im Speziellen darum, ob die Artillerie diese Bewegungen ohne Stützen und Aufjagen und ohne besonderes Einwirken der betreffenden Vorgesetzten vollzieht und alsdann die Bedienung der Geschütze ruhig und sachgemäss ausführt. Hervorzuheben ist ferner, dass nach dem neuen Reglement Evolutionen ganzer Regimenter in aufmarschirter Front die Ausnahme bilden und dass das Einrücken der Artillerie in die Gefechtslinie in der Regel batterieweise erfolgt und dass daher die Führung der einzelnen Batterien von dem Besichtigenden genau beurtheilt werden kann.

Wir wollen ferner nicht unerwähnt lassen, dass nach dem neuen Reglement der Einzelausbildung des Artilleristen, den Freiübungen und allen sonstigen dieselbe fördernden Uebungen mehr Werth wie bisher beigelegt ist, dass man dagegen der deutschen Artillerie in weiteren militärischen Kreisen den Vorwurf macht, dass sie im Verlassen ihres frühern, hauptsächlich technischen Standpunktes heute zu weit gegangen sei und dass der besonders durch den Kavallerie-General von Podbielski als Generalinspektor der Artillerie in dieselbe eingeführte kavalleristische Geist zu sehr kultivirt werde. Dies kavalleristische Auftreten der Artillerie aber birgt die Gefahr in sich, dass das Artilleriematerial in einem Feldzuge nicht genug geschont wird. Bereits der Feldzug von 1870/71 ergab in dieser Hinsicht die Erfahrung, dass mehrfach Artillerie-Abtheilungen vorhanden waren, deren Geschütze in Folge unrichtiger Behandlung mehr oder weniger unbrauchbar geworden waren.

Wenn man früher hinsichtlich der Anforderungen an Kenntnissen der Mathematik, Physik, Chemie und der Technik an einen Artillerie-Offizier zu weit ging, ist man heute in der Aufgabe der Forderung dieser Kenntnisse zu weit gegangen. Ja, es gibt sogar artilleristische Stimmen von Gewicht, welche die Ausbildung der Masse der Artillerie-Offiziere in einer besondern artilleristischen Lehranstalt nicht für erforderlich halten und die die Ansicht aussprechen, dass der Artillerie-Offizier in einem vierteljährlichen Kursus auf der Artillerieschiessschule mehr lerne, wie in einem einjährigen Kursus der Artillerieschule. Allein an massgebender Stelle hält man an der Ansicht fest, dass ein dreivierteljährlicher Kriegsschulkursus und ein etwa für einen Theil der Artillerie-Offiziere noch hinzukommender vierteljährlicher Schiessschulkursus nicht genügen, um den Artillerie-Offizieren eine für die Anforderungen ihrer Waffe genügende Vor- und Ausbildung zu geben, da während des Besuchs der Kriegsschule die jungen Artilleristen noch zu unreif und wenig vorgebildet sind, um die militärischen Wissenschaften mit genügendem Nutzen zu studiren und dass daher eine besondere artilleristische Lehranstalt, die Artillerie-Offizierschule, unbedingt beibehalten werden müsse. Man motivirt diese mit Recht aufrecht erhaltene Forderung auch dadurch, dass bei dem heutigen Standpunkt des Kriegswesens zahlreiche Artillerie-Offiziere zur Verwendung im Festungs- und Positionskriege befähigt sein müssen, für welche die Ausbildung lediglich für die Zwecke des Feldkrieges, d. h. für Manöver- und Schiessfertigkeit nicht genügt, sondern ausgedehntere Kenntnisse in der Artillerieschule und in der Fortifikation erforderlich sind. L.

Ueber die Lehrer-Rekrutenschulen.

(Korr.) Beim Durchblättern des Verzeichnisses der Militärschulen pro 1889 finden wir, dass am 16. Juli die Lehrerrekuten der ganzen Schweiz, wie gewohnt, in Luzern einrücken, um dort bis zum 31. August ihre Rekrutenschule zu bestehen.

Wir beabsichtigen nicht zu untersuchen, ob diese besondern Rekrutenschulen in ihrem fünfzehnjährigen Bestehen den reichen Erwartungen, die an dieselben geknüpft worden sind (siehe Feiss, Wehrwesen der Schweiz, Seite 158), entsprochen haben, es wird uns aber durch das Lesen des Berichtes des eidg. Militärdepartementes über die Unterrichtskurse im Jahre 1888 eine andere Frage vorgelegt, und diese lautet:

Ist es gerechtfertigt, dass die Lehrer-Rekrutenschulen alle

Jahre in demselben Divisionskreise abgehalten werden, oder wäre ein regelmässiger Wechsel des Waffenplatzes zur Abhaltung dieses Unterrichtskurses vorzuziehen?

Im Bericht des Militärdepartementes finden wir, dass 1888 in einigen Divisionskreisen zwei, in andern drei Rekrutenschulen abgehalten worden sind und dass das Ergebniss der Instruktion in den letztern ein wesentlich besseres war.

Wir lesen wörtlich: „In der That geht aus den Schul- und Inspektionsberichten hervor, welch' namhaft bessere und nachhaltigere Erziehung des einzelnen Mannes in kleinen Rekrutenschulen ermöglicht, wie die Exerzierleistung fester und sicherer wird und wie namentlich auch im Felddienste, wenn man sich öfter und mehr mit dem einzelnen Manne beschäftigen kann, ungleich günstigere Resultate und Fortschritte erzielt werden, auf die man in grossen Rekrutenschulen nicht rechnen kann. Es ist daher inskünftig durchaus geboten, in allen Divisionskreisen, mit Ausnahme derjenigen, die Bataillons- und Regimentswiederholungskurse des Auszuges haben, wieder je drei Rekrutenschulen jährlich anzuordnen, um eine möglichst gleichmässige und zugleich intensivere Rekrutenausbildung erlangen zu können.“

Dieser Passus spricht sich deutlich genug zu Gunsten schwächerer Rekrutenschulen aus und lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig.

Wie nun, wenn die Lehrer-Rekrutenschulen, wie bisher, immer der IV. Division zugetheilt bleiben? Einestheils wird die IV. Division nie dazu kommen, die Vortheile zu geniessen, die dem Endresultate der Instruktion aus kleinern Rekrutenschulen erwachsen, sie wird sich somit in dieser Hinsicht immer gegenüber andern Divisionen im Nachtheile befinden, denn die etwas stärkere Dotation an Kadres in den Rekrutenschulen vermag diese Nachtheile nicht vollständig aufzuwiegen, da das Instruktionspersonal, dem die Hauptaufgabe zufällt, in stärkern und schwächeren Rekrutenschulen dasselbe bleibt. Andernteils, haben die Lehrer-Rekrutenschulen wirklich namhafte Vortheile für die militärische Ausbildung jüngerer Jahrgänge aufzuweisen, so würden alle Divisionen diese Vortheile mitgeniessen, ohne etwas von dem durch die Lehrer-Rekrutenschulen hervorgerufenen Nachtheile getragen zu haben.

In denjenigen Jahren, in denen die IV. Division Bataillons- und Regimentswiederholungskurse des Auszuges hätte, würden dann wahrscheinlich die Lehrerrekuten, wie auch schon in frühern Jahren, als Kompagnie in die eine der beiden Rekrutenschulen einberufen, was zur Folge haben würde,